

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 11. April 1959	JNr. 20
Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 59 S	Gesetz über den Konsularvertrag vom 27. Januar 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China	265

Gesetz

über den Konsularvertrag vom 27. Januar 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik China.

Vom 3. April 1959

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 27. Januar 1959 in Peking Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 23 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierten April neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet,

Berlin, den achten April neunzehnhundertneunundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
Wj P i e c k